

zur Sterbegeldversicherung des Bochumer Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine lebenslängliche Versicherung auf den Todesfall (Sterbegeldversicherung). Grundlage ist die beigefügte Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie alle weiteren im Antrag genannten Sonderbedingungen.

Als attraktives Zusatzangebot besteht die Möglichkeit bei den Tarifen mit laufender Beitragszahlung

- a) Kinder, Enkelkinder, Patenkinder und Adoptivkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Höhe Ihrer eigenen abgeschlossenen Versicherungssumme kostenlos mitzuversichern, jedoch ohne Unfall-Zusatzversicherung (Kindermitversicherung),
- b) der Einschluss einer Unfall-Zusatzversicherung bis zur Höhe ihrer abgeschlossenen Versicherungssumme durch die sich bei Unfalltod Ihre Versicherungssumme verdoppelt. Bei den Tarifen mit einmaliger Beitragszahlung (Einmalbeitrag) ist der Einschluss einer Unfall-Zusatzversicherung und einer Kindermitversicherung jedoch nicht möglich.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wenn das versicherte Mitglied oder ein etwa mitversichertes Kind verstirbt, wird die nach den jeweils gültigen Tarifen abgeschlossene Todesfall-Versicherungssumme fällig. Bei abgeschlossenem Einschluss einer Unfall-Zusatzversicherung verdoppelt sich bei Unfalltod die vereinbarte Todesfall-Versicherungssumme.

Ein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht grundsätzlich nur für Mitglieder die dem BVaG mindestens sechs Monate angehört haben.

Ferner wird bei Versicherungen mit einem Eintrittsalter von mindestens 50 Jahren im Versicherungsfall folgende Versicherungsleistung fällig:

Bei Tarifen mit laufender Beitragszahlung

im 1. Versicherungsjahr:	Die Summe der gezahlten Beiträge.
im 2. Versicherungsjahr:	Die Summe der gezahlten Beiträge oder 1/3 der vollen Versicherungssumme, jeweils der höhere Betrag.
im 3. Versicherungsjahr:	die Summe der gezahlten Beiträge oder 2/3 der volle Versicherungssumme, jeweils der höhere Betrag.

Bei Tarifen mit einmaliger Beitragszahlung

im 1. Versicherungsjahr:	Die Summe des gezahlten Einmalbeitrages.
im 2. Versicherungsjahr:	80% der Versicherungssumme, mindestens jedoch den gezahlten Einmalbeitrag.
im 3. Versicherungsjahr:	90% der Versicherungssumme, mindestens jedoch den gezahlten Einmalbeitrag.

Bei Unfalltod wird jedoch immer die volle Versicherungssumme fällig, das heißt die obigen Wartezeiten entfallen bei Tod infolge eines Unfalls.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

Ihr Beitrag berechnet sich aus dem jeweiligen Beitrags- und Leistungstarif der Bestandteil der Satzung ist bzw. unserem Ihnen ausgestellten Angebot. Bei Tarifen mit laufender Beitragszahlung sind die Beiträge von Ihnen im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an den BVaG zu zahlen. Die Beitragszahlungspflicht endet dabei im Zeitpunkt des Todes, spätestens jedoch je nach abgeschlossenem Tarif im rechnerischen Alter von 65 bzw. 85. Bei Tarifen mit einmaliger Beitragszahlung ist der Einmalbeitrag zu Beginn des Monats zu entrichten, an dem der Versicherungsvertrag gültig ist. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Girokonto. In Ihrem Beitrag sind folgende Kosten einkalkuliert:

Abschlusskosten bei einer Versicherungssumme von:			
Summe	Kosten	Summe	Kosten
500 €	5,00 €	4.500 €	45,00 €
1.000 €	10,00 €	5.000 €	50,00 €
1.500 €	15,00 €	5.500 €	55,00 €
2.000 €	20,00 €	6.000 €	60,00 €
2.500 €	25,00 €	6.500 €	65,00 €
3.000 €	30,00 €	7.000 €	70,00 €
3.500 €	35,00 €	7.500 €	75,00 €
4.000 €	40,00 €	8.000 €	80,00 €

Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von:	
25 %	der jährlichen Bruttobeiträge für die beitragspflichtige Zeit
2 ‰	der Versicherungssumme für die beitragsfreie Zeit

Weitere Kosten wie zum Beispiel Versicherungssteuern fallen nicht an.

Falls Sie mit der Zahlung Ihres Beitrages in Rückstand geraten, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bei Mitgliedern, die trotz dieser schriftlichen Aufforderung den Beitrag seit mehr als 3 Monaten nicht entrichten haben, ist der BVaG berechtigt das Versicherungsverhältnis zu beenden (Ausschluss).

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in der Satzung unter § 3 Ziff. 3 Buchstabe a und Ziff. 4 nach.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Bei der Unfall-Zusatzversicherung ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen sowie die Teilnahme an Wettbewerbsfahrten mit Kraftfahrzeugen, ferner Unfälle wegen Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.

Die Unfall-Zusatzversicherung erlischt zugleich auch mit dem Aufhören der Beitragszahlungspflicht für die eigentliche Sterbegeldversicherung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen, insbesondere die Angabe über Ihr Geburtsdatum, unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in der Satzung unter § 3 Ziff. 3 Buchstabe b nach.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 5 nach.

7. Welche Pflichten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Der Sterbefall ist dem BVaG unter der Vorlage der Sterbeurkunde und der Versicherungsscheine zu melden. Der Tod infolge eines Unfalls ist außerdem durch eine entsprechende ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung nachzuweisen. Der BVaG ist berechtigt, die Versicherungsleistung mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen; er kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Versicherungsscheine, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann der BVaG diesem für das Begräbnis nachweislich aufgewendete Kosten bis zu Höhe der fälligen Versicherungsleistung ersetzen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 3 Ziff. 4 und 5 sowie in den Sonderbedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung unter §§ 5 und 6 nach.

8. Wann beginnt und endet Ihre Vertragslaufzeit?

Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, läuft lebenslang bzw. endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in der Satzung unter §§ 2 und 3 sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 2 Ziff. 4 und § 4 Ziff. 1 nach.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand des BVaG kündigen. Sie erhalten dann den Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering ist. Die Kündigung der Sterbegeldversicherung ist also mit Nachteilen verbunden.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in der Satzung unter § 3 Ziff. 2 sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 4 nach.